



Bundesverfassungsgericht

- Präsidialrat -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Zimmer Hausbau GmbH
vertr.d.d. Geschäftsführer
Herrn Hans-Joachim Zimmer
Hofäckerstraße 36

71364 Winnenden

Aktenzeichen

AR 7329/00
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter

Herr Steinhauser

☎ (0721)

9101-406

Datum

06.12.2000

Ihre Eingabe vom 26. November 2000

1 Merkblatt

Sehr geehrter Herr Zimmer,

über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde informiert Sie das beigelegte Merkblatt.

Wie Sie diesem entnehmen können, kann eine Verfassungsbeschwerde gegen Gesetze oder einzelne gesetzliche Vorschriften u.a. nur dann erhoben werden, wenn der Beschwerdeführer durch das Gesetz oder die einzelne gesetzliche Vorschrift unmittelbar, selbst und gegenwärtig in seinen verfassungsmäßig garantierten Rechten verletzt worden ist.

Mit Ihrer Verfassungsbeschwerde wenden Sie sich gegen den durch das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000 (BGBl I S. 330) eingefügten § 641a BGB. Ihrem Vorbringen dazu dürfte jedoch eine für eine zulässige Verfassungsbeschwerde ausreichende Begründung nicht entnommen werden können. Denn es dürfte Ihrem Sachvortrag dazu nicht zu entnehmen sein, dass die Beschwerdeführerin durch die angegriffene Norm ohne einen besonderen Vollzugsakt unmittelbar in ihrer Rechtssphäre berührt sein könnte.

Es dürften sich auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die angegriffene Norm die Beschwerdeführerin zu nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen zwingt oder zu Dispositionen veranlasst, die später nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage wurde Ihre Eingabe gemäß § 60 GOBVerfG als Justizverwaltungsangelegenheit bearbeitet (vgl. hierzu Abschnitt VIII des Merkblatts).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht außerhalb eines zulässigen Verfassungsbeschwerde-Verfahrens auf Antrag des einzelnen Bürgers nicht tätig werden kann. Insbesondere kann es keine Überprüfung von gesetzlichen Bestimmungen ohne zulässigen Antrag vornehmen. Die Änderung von Gesetzen könnte nur durch den zuständigen Gesetzgeber erfolgen. Das Bundesverfassungsgericht kann hierauf grundsätzlich keinen Einfluss nehmen. Es ist am Gesetzgebungsverfahren nicht beteiligt (vgl. Art. 70 ff. GG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Hiegert
Regierungsdirektor

Beglaubigt


Regierungsangestellte

